



Bundesamt für
Naturschutz

Artenschutz auf Bundesebene und der Schutz von Pionierarten am Beispiel der Herpetofauna

Christian Stotzem & Timm Reinhardt
(Fachgebiet Zoologischer Artenschutz - Bundesamt für Naturschutz)

Abschlusstagung „Gelbbauchunkenschutz“ – Universität Hohenheim 25. Juli 2022

Herpetologische Pionierarten

- Pionierarten sind Arten die einen Lebensraum in frühem Sukzessionsstadium besiedeln
- Eigenschaften von typischen Pionierarten:
 - Relativ mobil
 - R-Strategen
 - relativ Störungsunempfindlich (Populationsebene)
 - Konkurrenzschwach
- Herpetologische Arten bilden breites Spektrum von Anpassungen an Sukzessionsstadien ab (von Feuersalamander bis Gelbbauchunke)
- Zuordnung zu klassischen LRT meist schwierig
- Viele Amphibien-Arten sind Pionierarten, da sie vor allem an temporäre Gewässer gebunden sind.
- Amphibien sind an Lebensraumkomplexe gebunden, haben deshalb komplexe Lebensraumansprüche.

Pionierlebensräume:

natürlicherweise Teile eines dynamischen Habitatmosaiks entstehen durch Störungen die Sukzession „zurückwerfen“ z.B.:

- Windwurf
- Feuer
- Überflutung

Störungen mittlerer Intensität (räumlich, zeitlich) ermöglichen Koexistenz diverser Artengemeinschaften

Pionierarten oft in Sekundärhabitaten mit besonderer Bewirtschaftung oder Strukturen wie:

- Rohstoffabbau, Brachen, Fahrspuren etc.

Problem:

- Häufig Zielkonflikte da dynamisches Habitatmosaik schwer hergestellt werden kann (hoher Flächenverbrauch, Nutzungskonflikte)
- Primärlebensräume in DE kaum noch vorhanden (z.B. natürliche Flussauen)
- Zunehmende Nutzungsänderung der Sekundärlebensräume (inklusive Renaturierung, z.B. Tagebau)
- Konflikte mit Konservierenden Naturschutz und Prozessschutz

Innovative Artenschutzmaßnahmen nötig!

Pionierart Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)



Was macht die Gelbbauchunke zur Pionierart?:

- Laichgewässer (Kleinstgewässer) entstehen oft sehr zügig (und können ebenso schnell wieder versickern)
- Primärlebensräume in DE kaum noch vorhanden
- Klassische R-Strategen
- Hohe Flexibilität der Arten notwendig
- Oft werden Sekundärlebensräume genutzt, teils frisch entstandene Habitats (meist anthropogen verursacht)

Der § 44 (1) BNatSchG setzt den Rahmen für den Schutz besonders (streng) geschützter Arten

- Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
- Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG



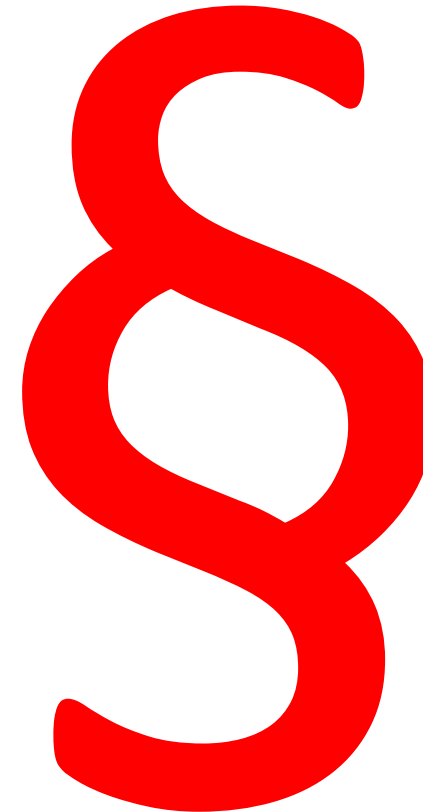
Der § 44 (5) BNatSchG spezifiziert die Zugriffsverbote bei zugelassenen Eingriffen

- Sollte die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer europäischen Vogelart oder einer FFH-Anhang IV Art nicht gewährleistet sein, so können/müssen nach § 44 (5)Satz 3 so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden



Der § 45 (7) BNatSchG gibt die Möglichkeit einer Ausnahme unter drei Prämissen:

- Ein triftiger **Grund** muss vorhanden sein
- Es dürfen **keine** geeigneten **Alternativen** für die Durchführung des Eingriffs vorhanden sein
- Der **Erhaltungszustand** der betroffenen Art darf sich nicht verschlechtern



In diesem Kontext werden oft FCS (Favorable Conservation Status)-Maßnahmen (i.e. Ersatzmaßnahmen) durchgeführt.

Problem:

Auf temporär ungenutzten Flächen wird eine „Vermeidungspflege“ durchgeführt, um die Ansiedlung planungsrechtlich relevanter Arten zu verhindern.

- Planungsrechtlich relevante Arten i.S. des § 44 (5) BNatSchG sind vor allem:
 - Europäische Vogelarten
 - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (wie bspw. Gelbbauchunke)
 - Arten nach Rechtsverordnung § 54 (1) Nr. 2
- Diese planungsrechtlich relevanten Arten müssten dann bei einer Wieder-In-Nutzungnahme der Flächen erfasst und artenschutzrechtlich abgehandelt werden (bspw. mit vorgezogenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen, etc.)

Lösung:

Zulassen von „Natur auf Zeit“ unter vorher festgelegten Bedingungen. Hierbei müssen jedoch alle rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Hierunter fallen insbesondere

- Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG)
- Eingriff in Natur und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG)
- Schutzgebietsregelungen (§§ 23 ff. BNatSchG)
- Schutz gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG)

Eine Chance für Pionierarten? – Natur auf Zeit



Entscheidende Frage nach den fachlichen Anforderungen an Natur auf Zeit:

- Grundlage sind die neuen Rechtsverordnungen des § 54 (10a) und (10b) BNatSchG
 - Nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem bis in der Regel zehn Jahren den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern.
- Im Fokus stehen hierbei die Flächen des Rohstoffabbaus (§ 54 (10a) BNatSchG) und Flächen mit einer zugelassenen gewerblichen, verkehrlichen oder baulichen Nutzung (§ 54 (10b) BNatSchG).

Die Entscheidung zur Durchführung von Natur auf Zeit bedarf...

- ...der sorgfältigen Planung und Prüfung durch die zuständigen Naturschutzbehörden
 - Inklusive einer Abwägung von Chancen und Risiken der Durchführung von Natur auf Zeit
- ... der Mitbetrachtung des unmittelbaren Umfelds der Fläche (Verhinderung der Schaffung einer ökologischen Falle)





Gemeinsame Initiative von BMUV und BMDV (Kabinettsbeschluss 2017)

Ziel: Aufbau eines Biotopverbundes von nationaler Bedeutung entlang der Bundeswasserstraßen und ihren Auen

Seit 1.2.2019 sind die Richtlinien zum „Förderprogramm Auen“ in Kraft. BMU/BfN gewähren Zuwendungen zur Erreichung der Ziele:

- funktionale **Vernetzung** von Fluss, Ufer und Aue
- Verbesserung des **Auenzustandes**
- Verbesserung des Zustands und die Vergrößerung der Bestände **wasser- und auengebundener** Arten und **Lebensräume**

▶▶ Bundesprogramm Blaues Band Deutschland



- Entwicklung von auetypischen **Offenlandbiotopen**
- Entwicklung und Anlage **standortheimischer Auenwälder**
- Anlage, Reaktivierung und Renaturierung von **Altarmen, Auengewässern, Mulden und Rinnenstrukturen** sowie von **Mündungsbereichen** der Zuflüsse
- **Extensivierung** der Auennutzung
- Wiederherstellung **naturnaher** Abfluss- und **Bodenwasser-verhältnisse der Auen**
- Entwicklung **naturnaher Uferbereiche**
- **Entfernung / Schlitzung / Rückverlegung** von Verwallungen, Uferdämmen und Deichen
- (...)

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: „Mehr Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung: Ansätze zur Lösung des Spannungsfeldes Prozessschutz – günstiger Erhaltungszustand in Natura 2000- Gebieten (Start 2021)“



▪ Hintergrund:

- Hohe Eigendynamik der naturnahen Gewässer und Auen → Biodiversitätshotspot
- Gewässerausbau: Hoher Handlungsbedarf zur Renaturierung der Ökosysteme
- 52 % der rezenten Flussauen (Auen von 79 Flüssen mit Einzugsgebieten > 1.000 km²) Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems
- Zulassen eigendynamischer Prozesse muss im Einklang mit Vorgaben aus der FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie der EU stehen → Konflikte zwischen konservierenden und prozessorientierten Positionen → Zielkonflikte bei FFH- Lebensraumtypen und FFH-Arten.
- Projektträger oft mit Fragen der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit von Eingriffen durch Renaturierungsmaßnahmen konfrontiert.

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: „Mehr Dynamik bei der Gewässer- und Auenentwicklung: Ansätze zur Lösung des Spannungsfeldes Prozessschutz – günstiger Erhaltungszustand in Natura 2000- Gebieten (Start 2021)“

▪ **Projekt:**

- Erarbeitung praxisnaher Lösungsansätze für die Planung und Umsetzung von Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen im europäischen Netzwerk Natura 2000, bei denen Zielkonflikte (Prozessschutz vs. Konservierung) auftreten
- Vermehrte Implementierung von Interpretationsspielräumen bei wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Abwägungsprozessen
- Beantwortung der Frage: Unter welchen Voraussetzungen können raumübergreifende Konzepte wie Biotopverbund, Entwicklungskorridore oder Managementpläne sowie unterschiedliche Betrachtungsskalen zur Beilegung möglicher Zielkonflikte in Fluss- und Bachaue beitragen
- Interdisziplinäre Bearbeitung unter Berücksichtigung planerischer, behördlicher, fachlicher und rechtlicher Aspekte

Forschungsprojekte des BfN: „Erhalt und Entwicklung des überregional bedeutsamen Vorkommens des Feuersalamanders im Thüringer Wald“

- **Projektlaufzeit:** 2011-2020
- **Projektträger:** Naturstiftung David

Bezug Herpetofauna:

- Renaturierungsmaßnahmen für Feuersalamander an 40 Seitenbächen im Thüringer Wald
- Umgestaltung der Wälder im Projektgebiet (v.a an den Auen) zu naturnahen Laub- und Bergmischwälder
- Schaffung von Stillwasserbereichen

Forschungsprojekte des BfN:

„Quervernetzung des Grünen Bandes mit bestehenden Biotopverbundachsen und naturnahen Lebensräumen im Umfeld zur besseren Integration in die Landschaft und für einen länderübergreifenden Biotopverbund“

- **Projektlaufzeit:** 2019-2025
- **Projektträger:** Bund Naturschutz in Bayern, BUND Deutschland, ST, BUND-Stiftung

Bezug Herpetofauna:

- Wiederherstellung von Kleingewässern im Thüringer Schiefergebirge für verschiedene Amphibienarten Seitenbächen im Thüringer Wald
- Anlage von Amphibientümpeln im inneren Bayerischen Wald
- ...

Forschungsprojekte des BfN: „Gipskarst Südharz – Artenvielfalt erhalten und erleben“

- **Projektlaufzeit:** 2018-2023
- **Projektträger:** Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V.

Bezug Herpetofauna:

- Artenschutzmaßnahmen für Feuersalamander, Gelbbauchunke und weitere Amphibien
- Teichsanierungen
- Absenkung von Bordsteinkanten zum Schutz des Feuersalamanders
- ...

Forschungsprojekte des BfN: „Lebendige Luppe – Attraktive Auenlandschaft als Leipziger Lebensader – Biologische Vielfalt bringt Lebensqualität in die Stadt“

- **Projektlaufzeit:** 2012-2023
- **Projekträger:** Stadt Leipzig, NABU Sachsen, UFZ, Universität Leipzig

Bezug Herpetofauna:

- Erfassungen und Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen von/für Moorfrosch, Kammmolch, Teichmolch und verschiedene weitere Amphibienarten, u.a. an der Papitzer Lachen, den Waldspitzlachen oder in der Burgaue
- ...

Fazit

- Pionierarten wie Gelbbauchunken sind aufgrund ihrer Eigenschaften in der Lage, neu entstandene Flächen schnell zu besiedeln
- Das Bundesnaturschutzgesetz bietet eine Grundlage für den Schutz von Arten (auch Pionierarten)
- Natur auf Zeit kann ein hohes Potential für den Schutz von Pionierarten haben
- Zielkonflikte zwischen konservierendem und prozessorientiertem Naturschutz sollten aufgelöst werden
- Auf Bundesebene gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten Projekte umzusetzen (Bundesprogramme, Verbändeförderung, etc.)
- Auf Bundesebene können Forschungsvorhaben dazu beitragen...
 - ...die Situation von Pionierarten wie der Gelbbauchunke (oder anderen Amphibien) zu verbessern
 - ...bessere Grundlagen für die Auslösung von Zielkonflikten zu liefern
 - ...verschiedene komplexe Themen/Probleme des Naturschutzes zu verschneiden

Danke

Allen Kolleginnen und Kollegen für die Beiträge
und Ihnen

für Ihre Aufmerksamkeit!